

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Gebührenverordnung zum Abwasserreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2005
Änderung: 1. Januar 2013

Der Gemeinderat Seeberg beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserreglements vom 01. Januar 2005

Art. 1 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

¹ Die Grundgebühr pro Wohnraum beträgt Fr. 25.00.

² Die Regenwassergebühr beträgt

bis 200 m ² entwässerte Fläche	Fr. 100.00
bis 400 m ² entwässerte Fläche	Fr. 200.00
bis 600 m ² entwässerte Fläche	Fr. 300.00 ¹
pro weitere 200 m ²	Fr. 100.00

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.00. ²

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 4 Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2013

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. ³

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seeberg beraten und in der vorliegenden Form beschlossen am 16. April 2004.

FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Sig. Christine Aeberhard

Sig. Martin Bieri

¹ Änderung per 1. Januar 2013

² Änderung per 1. Januar 2013

³ Änderung per 1. Januar 2013

VERÖFFENTLICHUNG

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Amtsanzeiger Wangen vom Donnerstag, 27. Januar 2005 veröffentlicht worden.

3365 Grasswil, 28. Januar 2005

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Martin Bieri

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seeberg beraten und in der vorliegenden Form beschlossen am 26. November 2012.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

Sig. Roland Grütter
Präsident

Sig. Beatrix Held
Sekretärin

Veröffentlichung

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderung per 1. Januar 2013 ist im Anzeiger Oberaargau West Nr. 51 vom Donnerstag, 20. Dezember 2012 veröffentlicht worden.

3365 Grasswil, 20. Dezember 2012

Die Gemeindeverwalterin

Sig. Beatrix Held